

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/4 87/07/0141

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.10.1988

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105:

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):87/07/0151

Rechtssatz

Die betroffenen Parteien sind zur Geltendmachung öffentlicher Interessen iSd§ 105 WRG, deren Prüfung ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet ist, nicht legitimiert. (Hinweis auf E 15.10.1964, 0473/64)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070141.X03

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$